

Ullrich Junker

**Zucker-Raffinerie  
in  
Hirschberg im Riesengebirge**

© Ullrich Junker  
Mörikestr, 16  
D 88285 Bodnegg

Im Dezember 2016

## **Vorwort**

Am 16. August 1787 besuchte Friedrich Wilhelm II. zum ersten Male als Regent Hirschberg und übernachtete im Gottfried'schen Gartenhause in der äußeren Schildauer Straße gegenüber der Gnadenkirche. Er war der Neffe von Friedrich dem Großen und war ihm nach dessen Tod am 17. August 1786 auf den Thron gefolgt.

Die Hirschberger Kaufmannschaft hatte ein Gesuch an den König gestellt und um Genehmigung gebeten eine Zuckerraffinerie errichten zu dürfen. Am 21. Okt. 1787 erhielt die Kaufmannschaft zu Hirschberg die Konzession eine Zuckerraffinerie errichten zu dürfen. Der König schenkte als Gebäude für die Raffinerie das ehemalige Getreidemagazin der Stadt Hirschberg. Die Raffinerie gründete auf Aktien, die von vielen Kaufleuten in Hirschberg und Umgebung erworben wurden. Die Zuckerproduktion sollte nahezu 70 Jahre währen. Im Jahre 1858 kaufte die Stadt Hirschberg von den Aktionären das Gebäude und schuf daraus die ein Militärlogierhaus. Diese Kaserne trug dann den Namen Jäger-Kaserne, oder Jäger-Bataillon von Neumann Nr. 5, später Graf Waldersee-Kaserne.

Im Staatsarchiv in Hirschberg sind 2 Archivalien unter dem Titel „Akta miasta Jelenia Góra Sign. 2308 und 2309“ vorhanden.

In dieser Bearbeitung werden Auszüge aus diesen Archivalien wiedergegeben.

Möge dieser Text für die Hirschberger Heimatforscher eine Bereicherung sein.

Im Dezember 2016

Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg



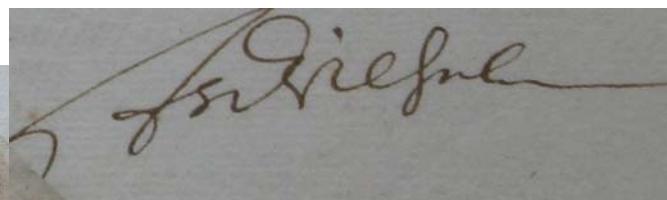
Mr. Friedrich Wilhelm von Wittenberg König von Preßburg  
Günzburg und seinen Herrn mit zu wissen: dass die Kaufmannschaft zu  
Hirschberg, nach Anzeige ihres Alters, den von folgenden Gesetzen, & gemaßgemaß  
Lusten in ganzem Städte zu Gebingen eine Güter Raffinerie in Hirschberg aufzu-  
gründen, und mit einer besondern Etablissement unter ihnen König, & bei dem Ausführung ge-  
gen. Wenn kein andrer in genügender Gewissheit ist, das bei diesen Etablissement zum  
Gewinn eingezogen werden möchtet, und der Kurfürstlichen mittler Cabinetts-Orde  
vom 20ten Juli d. J. das eigentliche Seinen Monopolium zum Dasein des Landes,  
auf in Hirschberg für einen Haugwitzum Schleicher, wiede aufzuführen gesetz, & zu  
Gesetz des Haugwitzum Schleicher, Seinen Landes gegenübe: als verfallen  
Von jenem und demselben Tag, wie sich das Landesamt, Seinen Maist und General, bemüht,  
die Erzeugungsfabrik, die durch seine Raffinerie zu Gebingen zu Aulegung in  
Hirschberg, erzeugt und verarbeitet: das Etablissement das  
nunige, das Städte zu Gebingen zu haben, die Erzeugungsfabrik jenes Schleicher auf jene Le-  
ute und Städte im Landesamt und zu Koenig Böhmen, jella Kosten von Lusten und  
dieser gesetzte. Von jedem Landesamt machen liegen und schreibt, so es in Hirschberg, als einziger  
fall Landes debittert mag, jenes unter den Erzeugungen, das Seinen Landesamt inlaufen  
sich Raffinerie ist, jüchsen obnödig in Hirschberg Haugwitzum Schleicher zu debi-  
tieren willig, und im Landesamt seyn soll. Mein Bescheinigung am 11. August 1787  
zum Erzeugen, und Demander, Sammeln, hoffen in dem Falle ein, da Hirsch-  
bergsam Landesamt aufgesetzt werden wird, dass die Kaufmannschaft zu Aulegung  
seine Jurisdicition allein unter ihnen König, & zu erfüllen und die Arbeit die bei gegen alle  
Erzeugungen Erzeugung zu pflegen. So zu Hirschberg haben wir diese  
Concessioen Haugwitzum Schleicher unterzeichnet und mit Hirschberg Erzeugungen  
beendeten werden. So geschah Petzdam den  
21ten October: 1787.

Copieſion  
in Bruxellern gezeigt zu Hirſchber  
Catalogue nro. 116m. Raffinerie  
der Salpeter.



**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp-  
Thun kund und fügen hiermit zu zu wißen: daß die Kaufmannschaft zu  
Hirschberg, nach Anzeige ihrer Aeltesten den Entschluß gefaßt, zum allgemeinen  
Besten des ganzen Schlesischen Gebirges ein Zucker-Raffinerie in Hirschberg anzule-  
gen, und hierzu um eine besondere Concession aller unterthänigst bei Uns Ansuchung ge-  
than. Wenn Wir nun in gnädigster Erwägung der bei diesen Etablissement zum  
Grunde liegenden guten Absicht, und da Wir ohne dies schon, mittelst Cabinets-Ordre  
Vom 20<sup>ten</sup> Julii a. c. das bisherige Zucker-Monopolium zum Besten des Landes,  
auch in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien wieder aufzuheben geruhet, dem  
Gesuch der Kaufmannschaft zu willfahren, kein Bedenken gefunden: Als ertheilen  
Wir hiermit und Kraft dieses aus höchster Landesfürstlichen Macht und Gewalt bemeld-  
ter Kaufmannschaft, die durch ihre Aeltesten gebethene Concession zu Anlegung einer  
Zuckersiederei in Hirschberg, dergestalt und also: daß dieses Etablissement das  
Einzigste, des Schlesischen Gebirges seyn, die Kaufmannschaft jedoch solches auf ihre ko-  
sten und Gefahr, unternehmen und zu Stande bringen; alle Sorten von Zucker und  
dahin gehörige Syrope darinn verfertigen und beides, so wol in Schlesien, als außer-  
halb Landes Debitio[n] möge; jedoch unter der Bedingung, daß auch andern einländi-  
schen Raffinerien ihre Zucker ebenmäßig in Unserm Herzogthum Schlesien zu debi-  
tiren, völlig frei und unbenomnmen seyn soll. Wir befehlen demnach Unseren Schlesi-  
schen Krieges- und Domainen-Cammern sich nach dem Jnhalt dieser, der Hirsch-  
bergschen Kaufmannschaft allernädigst verliehenen Concession zu Anlegung  
einer Zuckersiederei, allerunterthänigst zu achten und dieselbe dabei gegen alle  
Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen. Das zu Urkund haben Wir diese  
Concession Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Jnsiegel  
bedrucken lassen. So geschehen Potsdam den**

21<sup>ten</sup> Octobr: 1787.



Friedrich Wilhelm II.

Concession  
Kaufmannschaft zu Hirschberg  
zulegung einer Zucker-Raffinerie  
daselbst

Da die Erfahrung mehr als 36 Jahre hinlänglich bewiesen hat, daß die Absichten und Bedingungen nicht erfüllt werden, unter welchen im Jahre 1750 das beÿ Hirschberg befindliche Königl. Magazin, der dortigen Stadt ohnentgeltlich überlaßen worden ist; vielmehr solches Gebäude in dieser langen Zeit meistens leer und ungebraucht gestanden hat. So haben S<sup>r</sup> Königl. Majestaet Allerhöchst Selbst sich bewegen gefunden, gedachtes Magazin von der Stadt, der es mehr zur Last, als zum Nutzen erreicht hat, zurückzunehmen, und den Entrepreneurs der neue der neuen Zucke Raffinerie zu solchem Behuf als ein Geschenk wieder zu überlaßen, damit dieses auf öffentliche Kosten errichtet Gebäude, nicht nur zum Nutzen der Proviens angewendet, sondern auch der Stadt und Bürgerschaft zu Hirschberg, durch erwehnte Anlage, ein neuer Nahrungszweig geöffnet werden möge.

Ob nun gleich aus diesen Umständen deutlich erhellet, daß die Cämmerey zu Hirschberg, wegen Zurücknahme des Magazins, irgend eine Art von Vergütung zu fordern nicht berechtigt ist: So ist doch für billig erachtet, für ihre Entschädigung der Art zu sorgen, daß ihr der bisher daraus gezogenen Nutzen auch in Zukunft conservirt, folglich, da sie es blos als Bau-Hof, und Bau Schuppen genutzt hat, ihr zu Errichtung eines andern Bauhofes und Schuppens, der nöthige Fond gegeben werden soll.

Dem Magistrat zu Hirschberg wird demnach solches mit der Auflage bekannt gemacht, ohn ver-

7r

züglich zu einem neuen Bau-Hofe, einen schicklichen Platz auszusuchen, und zur Einzäumung deßelben und Erbauung eines Schuppens, den kosten Anschlag, jedoch mit Weglaßung des Bauholzes, daselbst hat, und ohne Schaden geben kann, anzufertigen und mir einzureichen, auch alles zu beschleunigen, daß das Magazin früh genug übergeben werden kann, mithin die Errichtung der Raffinerie nicht mit den Cämmerey-Bauten in Collision kommen.

Breslau den 16<sup>ten</sup> Mart: 1788  
v. Heym

An  
Magistrat zu Hirschberg

Vorstehendes hohes Ministerial-Recipt wird Einer löbl. Kaufmannschaft hieselbst zur Nachricht hierdurch abschriftlich commaniciret.

Hirschberg d. 19<sup>t</sup>. März 1788  
Schönau



G

Directoris in M. Valt  
der Königlich Preußischen und Hirschberg,  
zu knowne und bekundet hiermit, daß die in irgend einer  
Stadt geist verbürgte Person das Amt des Directorium  
alpinus auf den Senatoren Herrn Christiano Melior  
und den Servis Rendanten Herrn Christian Melior  
Knoblockt als Hauptmann und die Interims-Direction der  
französischen Raffinerie durch den Kaufmann Oberleutnant  
Herrn Gottfried Emmer als Kaufmann über ein  
drei französische Arsenalfabriken aufzugeben und Terrain von 13 ha  
dieselben zu diesem Zweck Contrat überzugeben, solfern nach  
geforderten Bedingungen genügend auf eine Confirmation  
der Faktion gegeben. Es leuchtet aber dies halb fol  
genüberzustellen.

Dmrr

Wir Directores und Rath  
der Königl. Preußischen Stadt Hirschberg,  
urkunden und bekennen hiermit, daß Uns im sitzendem  
Rathe heut untengesetzten Tages des armen Directrium  
Alhier durch den Senator Herrn Christoph Johann Geier  
und den Servis Rendant Herrn Christian Melchior  
Knobloch als Verkäuffer und die Interims Direction der  
hiesigen Zucker Raffinerie durch dem Kaufmanns Ober Elte-  
sten Herrn Gottfried Emler als Käuffer den über ein  
dem hiesigen Armehause gehöriges Stück Terrain am 13<sup>tn</sup>  
dieses geschloßnen Kauf-Contract übergeben, solchen nach  
geschehener Vorlesung genehmiget auf ein Confirmation  
und Tradition gebeten. Es lautet aber derselbe fol-  
gendergestalt

Zu wissen seÿ hiermit !

Daß am heutigen Tage nachstehender Erbkauf  
und Ueberlaßungs-Contract entzwischen  
dem armen Haus-Directorio an einem, und  
denen Herren Jnterimi-Directoribus der hie-  
sigen Zucker-Raffinerie am andern Theile  
wohlbedächtig verabredet und geschlossen  
worden, des Jnhalts.

Es verkauffet und überlässt nemlich  
Das unterzeichnete Armen Haus-Directorium,  
nach eingeholter Approbation Eines Wohllöbl.  
Magistrats, ein dem hiesigen Armen Hause  
zugehöriges hinter dem ehemaligen Maga-  
zin-Gebäude gelegenes Terrain, welches  
An letztgedachtem Gebäude 99 Ellen lang,  
und ohnweit dem armen Haus Holtz-Stall,  
wie die gegenwärtige Verzäumung aus-  
weiset, spitz zu gehet, mit Recht und Ge-  
rechtigkeiten, dergestalt, daß dieser Platz  
mit einer Mauer umgeben oder bebauet  
werden kann, wie es den Herrn Besitzern  
zu ihrer Bedürfnis erforderlich und  
zuträglich seÿn dörfte, auch mit Nutz-  
und Beschwerungen, als da sind, daß  
eine Waßer Geleite von gemeiner Stadt  
quer durch gehet, und daß ein jährlicher

*Præs. 17. Jun. 1788*

*J.J. No. 254*

Erbzins von ein sgl: zur Cämmerey daran  
entrichtet werden muß, überhaupt  
so, wie solchen Platz das Armen-Haus  
besessen und genutzt, oder hätte be-  
sitzen und nutzen sollen, können und  
mögen, an die hiesige Zucker-Raffinerie  
für ein beÿ der gerichtlichen Verreichung  
baar zu bezahlendes Kaufgeld von  
Einhundert und Funfzig Reichsthaler Prßl. Cour.  
Wogegen das armen-Haus-Directorium  
darüber gerichtliche Quittung und ver-  
zicht leistet.  
Die Verreichungs Kosten überneh-

men die Herren Käufer allein.  
Und damit wegen des bisherigen  
unbefugten Fußsteiges auf dem Traut-  
Rechtfestboden des Raffinerie Gebäudes ab  
N° 772 in der Folge keine Beschwerden statt  
finden können, wenn der verkauft  
Platz gänzlich verschlossen wird, so  
werden Verkäufer einen Fußsteig  
durch die Allee neben dem Armen-  
Hause zur linken Hand an dessen  
Statt anlegen.  
Mit vorstehendem Kauffe sind Jnteres-  
sentes einig und wohl zu frieden gewesen,  
und haben deshalb gegenwärtigen darüber

15

errichteten Contract, unter Vordruckung  
der gewöhnlichen Siegel eigenhändig un-  
terzeichnet. So geschehen Hirschberg  
den 13ten Junii 1788.



Carl Jeremias Ketzler  
Geier jun. Senator.



Gottfried Emler  
Johann Friedrich Ketzler

Johann Ludwig Schmidt  
Christian Gottlieb Fiedler  
Ferdinand Gottschling  
Christian Melchior Knobloch  
als Verkäufer

Benjamin Gottlieb Schneider  
interims-Directores der  
Hirschb. Zucker-Raffinerie  
als Käuffer

Wann Wir um keinen Anstand gefunden, sothanen Contract in all  
Seinen Puncten und Clauseln von obrigkeitwegen zu confirmiren  
Und zu bestätigen, Als ist selbige mit diese unserer Confirmation  
unter Vordruckung des Stadt Jnsiegels und Unseren Nahmens Unter-  
schriften ausgefertiget und solchergestalten dem Stadt Kauf-

Buch Num. XIX. Fol. 414 von Wort zu einverleibet worden

Hirschberg 17t. Junii 1788

(L.S.)

Schoenau ..... ..... Geier Renneberg Glogner

Kauf-Contract

Für die Interims Direction der hiesigen  
Zucker Raffinerie über ein zum Armen  
Hause alhier gehöriges Stück Terrain

Pro Confirm	1rthl.
" einzutragen	2 -
" Stempel und Siegel	6 6
" Schreibe Gebühr	1 -
" abzutragen	1 -
	1rthl. 11 gl. 6 pf.

### Entwurf

Eines Haupt-Plans zu der allhier in Hirschberg zu etablirenden  
Allgemeinen Zucker-raffinerie des Schlesischen Gebirges  
incl: der Grafschaft Glatz  
betreffend den Fond, und das Haubt-Personale.

Da nach Aufhebung der Zucker-Monopoliern der Gedanke entstanden,  
für das schlesische und Glatzische Gebirge zur Vermehrung seines Gewerbes,  
und seiner Nahrungs-Quellen eine gemeinschaftliche Raffinerie zu errichten,  
so wurde dieser Vorschlag bey der Allerhöchsten Anwesenheit S<sup>r</sup>. Königl. Majestät im Monath August vorigen Jahres dem Monarchen eröffnet, und von Höchstdenenselben nicht nur genehmiget, und mit einer ausschließenden Concession unterstützt,  
sondern auch zu Beförderung der Anlage das bey Hirschberg befindliche große Magazin-Gebäude denen Entrepreneurs von S<sup>r</sup>. Majestät als ein Geschenk dazu überlaßen.

Gleichwie nun der Ausführung dieses Werks kein Hinderniß mehr im Wege stehet, so wird zuvörderst nötig seyn, gemeinschaftlich auf einen Haupt-Plan zu diesem Etablissement zu denken; zu welchem Ende dann fol-

16r

gende Puncte zur weiteren Ueberlegung hiermit im Vorschlag gebracht werden; als

1.

Da diese Raffinerie als eine gemeinschaftliche Entreprise des ganzen Gebirges anzusehen, und auch von S<sup>r</sup>. Majestät für solchen District ausschließlich concediret worden ist, so könnte sie unter der Benennung Allgemeiner Zucker-Raffinerie des

Schlesischen und Glatzer Gebirges  
Angelegt und betrieben werden  
Was nun

2.

Die Größe dieses Etablissements  
anbelangt, so könnte vorläufig nur  
Eine Küche mit zwei Pfannen in Gang  
gebracht, das Gebäude aber so einge-  
richtet werden, daß den Umständen  
nach auch 2 Küchen und also mehrere  
Pfannen in Arbeit gesetzt werden  
Könnten.

3.

Der Fond könnte aus 250 bis 300  
Actien, jede à 500 fl. bestehen, und  
Wenn sich dieß Etablissement in der  
Folge erweitern sollte, der darzu noch  
benötigte Fond gegen Interessen von  
4 bis 4 ½ p. C- aufgenommen werden

17

4.

Einziehung der Gelder von den  
Actionairs müßte nur Successive, und  
wie sie nach und nach gebraucht u. an-  
gelegt werden könnten, eingezogen,  
und die Einzahlung der auf jede Actie  
a Conto zu entrichtenden Summe jedem  
Actonair 4 Wochen zuvor angekündi-  
get werden., erfolgte sodann die Aus-  
zahlung nicht prompt, so gienge von dem  
Actionair nicht nur das Zeichnungs-  
Recht selbst, sondern auch das schon  
gezahlte zum Besten der Casse ver-  
loren.

5.

Ueber die Angelder würden Inter-  
ims-Scheine ertheilt, nach Berichtigung  
des ganzen Betrags aber förmliche  
Actien nach dem,. Am Fuße dieses  
Plans beygefügten Schemate aus-  
gefertiget, von den Deputirten unter-  
Schrieben und den Actionairs eingehän-  
diget werden.

6.

Da die Raffinerie, wie man hofft unaufhörlich Fortgang behalten soll; so kann zwar von keiner Seite eine Aufkündigung des Capitals Statt finden dagegen aber müßte jedem Jnhaber frey stehen, seine Actie nach Gutbefinden zu cediren und zu veräußern, nur daß solches schriftlich auf dem

17r

Rücken der Original-Actie, und mit Aushändigung derselben geschehen, auch zugleich der Direction davon Nachricht gegeben werden müßte.

7.

..Jeder, der fünf solcher Actien und drüber allein u. eigentümlich besitzet, kann in Angelegenheiten der Societät mit zu stimmen, berechtiget seyn, u. hat in den Verhandlungen die Actionairs, wo alles nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden muß, Eine Stimme.

Wie sich hierbey in dem Falle zu Verhalten, wenn die gesammelten Stimmen einander gleiche sind, wird bey der ersten Versammlung der Actionairs oder deren Deputation noch auszumachen seyn.

8.

..Die Actionairs, welche in den Versammlungen ausbleiben, u. die Actien, welche verpfändet, oder wegen des Eigenthumes streitig seyn sollten, können nicht gezählt, noch auf sie reflektiret werden.

Jeder stimmfähige Actionair aber muß berechtiget seyn einem andern Stimmfähigen |: den Directeur ausgeschlossen :| eine Stimme zu übertragen, u. ihn darzu durch einen Brief, oder eine andere Schrift zu legitimiren.

## 9.

..Dergleichen General-Versammlungen werden künftig alle Jahre einmal, izt aber, sobald als die Zeichnung der Actien geschloßen u. folglich zu be-Stimmen seyn wird, wir viel Actien Jeder eigentlich empfangen könne, gehalten, und darinnen alles Nötige regulirt, besonders muß izt die Wahl des Directeurs u. der Deputirten vor-genommen, bis dahin aber alles Nöthige von denen izt in activitate stehen-den beyden Hirschbergischen K. Aeltesten fernerhin besorget werden.

## 10.

Die ganze Anstalt wird unter der Aufsicht u. Leitung eines Directeurs, und 3. 4, bis 5 Deputirten verwaltet und betrieben, von denen jeder wenig-stens 5 Actien eigentlich besitzen muß, die aber, so lange ihre Function dauert, unverpfändlich u. unveräuserlich bleiben, folglich so lange außer Cours geszt werden.

## 11.

Da die Deputirten, als General-Bevollmächtigte aller Actionairs an-zusehen sind, so haben sie nicht nur Fug und Macht, alle Rechnungen, Bücher, Cassen, Magazine, Werkstätte pp. Der Societeet, so oft es ihnen belibt, zu untersuchen, sondern sie werden auch hierzu besonders monatlich wenigstens

18r

eine Conferenz an einem bestimmten Tage halten sich die monatlichen Rechnungs-Abschlüsse verlegen lassen, u. revidiren, die Correspondenz durch-sehen, die Zucker-Preiße nach den Umständen reguliren, des Directeurs Vorschläge zu neuen Operationen prü-fen, ihm in wichtigen Fällen Rath u. Anweisung geben, un überhaupt da-

hin sehen, daß die Anstalt in gehöriger Ordnung, u. in vortheilhaftem Gange erhalten werden

12.

Wenn 5 Deputirte beliebet würden, so müßten 3 davon an hiesigem Orte wohnen, u. diese noch besonders verpflichtet werden, für das Beste der Anstalt zu wachen, u. zu dem Ende wechselsweise jeden Tag die Raffinerie zu besuchen, wöchentlich aber mit dem Director eine Conferenz zu halten, und das, wobey Ordnung, Sicherheit u. Nutzen hauptsächlich interessiret sind, nachzusehen, zu überlegen und zu besorgen.

13.

..Da gedachte 3 hiesige Deputirte Durch obige Aufträge ununterbrochene tägliche Bemühungen vor das Beste der Raffinerie zu übernehmen hätten; so müßte ihnen davor ein

19

jährliches Honorarium von bewilligt werden, die übrigen 2 Deputirten aber, die in denen andern Gebirgs-Städten wohnen könnten, würden ihre Besorgung, außer der Vergütung ihrer Reise-Spesen, wohl gratis zu übernehmen, sich gefallen lassen.

14.

.. Der Directeur muß unter vorge dachter Aufsicht der Deputirten, und zufolge seiner besondern Jn struction, die alleinige Direction aller Comtoir- u. Raffinerie Geschäfte besorgen, die Correspondenz unterzeichnen, und zugleich die Haupt-Cassa führen, in welchem allen er durch den Buchhalter zu assistiren seyn wird. Das jährliche Honorarium dieses Directeurs wird auf und des Buchhalters auf rthl.

zu bestimmen seyn.

15.

So wird die Versammlung der Stimmfähigen Actionairs den Directeur und die Deputirten nach Mehrheit der Stimmen wählt u. alle Salaria vestsezt, so wählen u. bestellen hier nächst die Deputirten alle übrigen Comtoir-Raffinerie- u. Unterbediente, und sorgen dafür, daß die zu

19r

entwerfende Dienst-Jnstruction von ihnen befolget werde.

16.

Außer den monatlichen Rechnungs-Abschlüssen wird alle Jahre ult. Xbris von dem Director eine Haupt-Rech-nung und Bilanz der Deputirten eingehändigt, von diesen genau durch-gesehen, mit den Belägen – Büchern – und die Correspondenz verglichen, und wenn alles zur vollkommensten Deutlichkeit u. Richtigkeit gebracht ist, auf den Grund dieser Bilanz die Dividende bestimmt, auch von allem diesen in der General-Versammlung den Actionairs Nachricht gegeben u. ihnen freygestelltet, sich durch eige-ne Uebersetzung davon zu überzeugen.

17.

Alle diejenigen, welche auf den Grund dieses Plans Actien nehmen, u. erhalten, sind verbunden, sich dem Inhalt desselben in Ansetzung ihrer Actien nicht nur für sich selbst, son-dern auch für alle künftige Jnhaber derselben zu unterwerfen.

Entwurf  
eines Schematis  
zu einer Actie  
auf Pergament.

Wir Vorsteher, Director und Deputirte der mit Sr. Königl. Majestät von Preußen allergnädigsten Erlaubniß hieselbst für das Schlesische Gebirge etablierten Zucker-Raffinerie bekenn hiermit, von dem Herrn N. N. die Summe von Fünf Hundert Gulden oder Drey Hundert Drey- und Dreyßig Reichsthaler auch Zehn Silbergroschen Königl. Preuß. Courant, die Mark fein à 14 rthl. gerechnet, als den Wehrt# Eines Anteils der zu der hiesigen Zucker-Raffinerie bestimmten Fonds erhalten, und zum Behuf gedachten Etablissements verwendet zu haben. Wie wir nun hiernächst versichern, daß der künftig auf diese Summe etwan kommende Anteil des durch die Deputation zur Vertheilung ausgemittelten Nutzens an [ jedem getreuen Jnhaber dieses Scheins an [ ihn N.N. oder deßen weitre Ordre

20r

richtig werde ausgezahlet werden, so ist derselbe im Gegentheil auch bey Verlust alles seines Anrechts verbunden, sich schlechterdings demjenigen zu Submittiren, was dieses Etablissements halber sowol überhaupt als besonders wegen des etwaigen Nutzens oder Schadens durch die Mehrheit der Stimmen, entweder der sämmtlichen Interessenten, oder der dieselben repräsentirenden Deputation bereits vestgesetzt worden, und noch künf-

tig von derselben vestgesetzt werden mögte. Jnsbesondere aber stehet dem Jnhaber nicht frey, das obbesagte Capital der 500 fl. von dem Etablissement zurück zu fordern, dagegen aber bleibt ihm unbenommen, darüber auf alle andere Weise als mit seinem Eigenthume zu disponiren, nur ist derselbe verbunden, sich bey allen, seine Rechte an die hiesige Zucker-Raffinerie betreffenden, oder sonst wegen dieses Etablissemens entstehenden Irrungen dem Ausspruche des dabey angestellten Justitiarii und der Herren Directorum und der Deputation zu unterwerfen. u. seine dießfälligen Beschwerden bey keinem andern als diesem Foro anzubringen.

21

Zu deßen Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben, u. unser hierzu bestimmtes Pettschaft Beygedruckt.  
So geschehen Hirschberg den

Vorsteher, Director und Deputirte der privilegirten  
Zucker-Raffinerie zu Hirschberg

N.N.    N.N.    N.N.    N.N.    N.N.    N.N. pp

Actum Hirschberg den 8t. July 1788

Da nunmehro auf den bekandten Entwurf des Plans zur Gebürgs-Zucker-Raffinerie eine hinlängl. Anzahl von Actien gezeichnet worden sind, so sind dato diejenigen actionairs die zu folge dieses Plans durch eigenthümlichen Besiz von 5 und mehr actien stimmfähig sind, zusammen beruffen worden um diesen Plan vollends zu Stande zu bringen, und alles, was die Einrichtung des Werks erfordert. Fest zu setzen.

Es fanden sich die Endes Unterschriebenen Actionnairs ein und wurde ihnen zu förderst von den Kaufmanns-Aeltestren Emler, Ketzler, Schneider, welche sich bisher der Besorgung ad interim frey wellig unterzogen, von derm jetzigen Lage der Sache, und allem, was bisher vorgekommen, kürzlich Nachricht gegeben, so dann aber zur Vorlesung des Haupt-Plans geschritten, und dabeÿ folgendes von Punct zu punct genehmiget, und festgesetzt.

Wird beliebt, daß die Firma oder der Titel der Entreprise seÿn soll  
Exclusive concedirte Zucker

Raffinerie des Schlesischen Gebürges in Hirschberg

ad § 2. Wird bestätigt.

- ad § 3. Wird dafür abgeändert, daß der Fond azs 400 Action, jede à 300 fr. Pr. Court, die Mark fein à 14 rthl. geprägt, also aus der Summe von 120 000rthl. bestehen soll.
- ad §4. Wird bestätigt die Einziehung des ersten Drittels der Actien auf den ersten August: a: o: festgesetzt.
- ad § 5. Wird bestätigt, mit dem Zusatz, daß über den abschläglichen Zahlungen nichts nur Jnterim-Scheine ausgestellt, sondern auch den Actionnairs die Action Selbst auf Stempel-Pappier ausgefertiget, von den Deputirten und Directoren unterzeichnet ausgeliefert erregen sollen, jedoch so, daß die Summen, welche abschläglich bezahlet, am Rande, oder auf der Rückseite vermerkt werden.
- ad § 6. Wird völlig bestätigt.
- ad § 7. Wird bestätigt mit dem Zusatze, daß beÿ gleichen Stimmen Das Loos entscheiden soll.
- ad § 8. Wird bestätigt.
- ad § 9. Wird in Ansehung der künftigen General-Versammlung bestätigt, und das übrige ist

23

- In der heutigen Versammlung Entschieden und erlediget.
- ad § 10. Wird dahin abgeändert, daß 2 Directuers, und am hiesigen Orte 3. Deputirte erwählt werden, wobeÿ aber den verbundenen Städten freÿ bleibt, jede, nehmlich  
Breslau  
Schweidnitz  
Waldenburg

Landeshutt  
Schmiedeberg  
Greiffenberg  
Goldberg  
Einem Deputirten für sich  
zu wählen, der sich von dem  
Gang der Entreprise gehörig  
informirten, und davon  
Seinen Comittenten Nach-  
richt geben könne, jedoch  
muß ein solches Deputirter  
ebenfalls 5. Actien eigen-  
thümlich besitzen. Zu  
den hiesigen Depurtirten wurden  
erwählet  
Herr Ernst Friedr Schaeffer  
" Christ<sup>n</sup> Salice Contessa  
" Joh: Friedr Thomann  
welche die Function nicht nur  
übernehmen, sondern worbeÿ  
auch festgesetzt wird, daß  
die hiesigen und auswärtigen  
Deputirten folgte gratio  
verrichten, wogegen solche  
nur auf 1 Jahr von vorge-  
nandten Herrn übernommen  
wird dergestalt, daß beÿ  
den künftigen General Versamm-  
lung neben der die Continuation

23r

oder eine anderweite Wahl  
geschehen muß.  
Zu Directoren werden mit  
Einem jährlichen Salario von  
400 fl. erwählet.

Herr Joh: Friedr. Ketzler, und  
Herr Mich: Siegmund Morgenbesser  
welche auf den Antrag auf  
geschehenes Zureden über-  
nehmen. Endlich wurde  
zum Buchhalter und assistant  
Herr Sacher in Verschlag ge-  
bracht, und mit einem  
Salario von 400 fl., jährlich

und freyer Wohnung erwählet, wovon ihm, da er abwesend, nicht nur Nachricht gegeben, sondern auch das Weitere mit ihm regulirt werden soll.

- ad § 11. Wird genehmiget.
- ad § 12. Ist durch das vorhergehende erlediget.
- ad § 13. Fällt gänzlich weg.
- ad § 14. Wird in so fern genehmiget, daß für die beýden Directoren so wie und dem Buchhalter besondere Jnstructionen aufgesetzt werden sollen.
- ad § 15. Wird genehmiget.
- ad § 16. Wird genehmiget, nur, daß der Jahres-Abschluß nicht notwendig ultr Xbris, sondern alsdann geschehen muß, wenn vom Anfang der Raffinerie-Geschäfte Ein Jahr verlauffen seÿn wird.
- ad § 17. Dieser wird völlig genehmiget

24

Da solcher gestalt der Plan durch gegangen, und alles dahin gehörige festgesetzt, folglich die apociation dadurch völlig zu Stande gekommen, so wurde So dann resolviret, daß die Bau, und übrigen Geschäfte fernerseit von H. Emler und Schneider, welche sie bisher geführet, und sich fernerhin darzu erbieten, fortgesetzt, bis der Bau vollendet und gegen Ende des Jahres die fernere Betreibung des ganzen Werks der angeordneten Direction, und den nunmehr erwählten Herrn Deputirten übergebenb, und überlaßen, auch von Einnahmen und Ausgabe gehörig Rechnung

überliefert werden wird.  
Übrigens nahm sich die Versam-  
lung vor, wenn bey Erweite-  
rung der Entreprise, oder durch  
eine Vacantz mehrerer, oder  
andere Raffinerie-Bediente  
anzusetzen erforderlich seÿn  
sollte, alsdann vorzüglich auf  
den Kaufmann Herrn Friedrich,  
welcher gegenwärtig in  
Stettin conditionirt zu re-  
flectiren. Den Herrn Deputirten  
und den beÿden Herrn Directoren  
wurde aufgetragen, nun  
mehro fördersamst dahin zu  
arbeiten, daß die Dienste Jn-  
structiono für alle beÿ den  
Raffinerie anzustellende Personen  
entworffen, und überhaupt  
alles, was zur ferneren Ein-  
richtung gehöret, auf die

24r

vortheilhafteste, und vorsichtiog-  
ste Art regulirtm und in  
gang gebracht werden möge

Nachdem nun solcher gestalt  
alles nöthige abgehandelt  
worden, so wurde das Pro-  
tocoll vorgelesen, genehmiget,  
und alles fortgesetzte unver-  
brüchlich zu erfüllen, von allen  
Anwesenden versprochen, auch  
zu deßen Beglaubigung dieses  
Protocoll von den Anwesenden  
eigenhändig unterzeichnet  
übrigens aber resolviret, daß  
dem Jnhalt dieses Protocolls  
gemäß der Haupt-Plan und  
rectificiret, solcher gestalt aber  
der gantzen Enterpriese zum Grunde  
geleget werden soll

ut supra

...

Hasenclever von Landeshut  
Weeber von Schmiedberg  
.. Widmann von Schweidnitz  
..... Lachmann von Greiffenberg  
Goffr. Emler  
G: L: Toepffer, von Waldenburg  
Carl Siegm. Rausch, v. Waldenburg  
Lipman Meyer E. F. Schaeffer  
Christ. Salina Contessa, Thomann  
Liebich; Hänisch, Hoffmann  
Schneider, Baumert  
Johann Gottfried Uelte Comp.  
Johann Gottfried Glogauer  
David Gottlieb Hein von Goldberg

25

Daniel von Buchs  
Schmidt  
Christian Heinrich Martens  
Ballabene  
Gottfried Emler  
Johann Friedrich Ketzler  
Morgenbesser  
J. C. Frantz  
Johann George Gebauer  
Heinrich Heß

Da die Erfahrung von mehr als 36. Jahren hinlänglich bewiesen hat, daß die Absichten und Bedingungen nicht erfüllt worden, unter welchen im Jahr 1750 das bey Hirschberg befindliche Königl. Magazin, der dortigen Stadt ohnentgeltlich überlaßen worden ist; vielmehr solches Gebäude in dieser langen Zeit meistens leer und ungebraucht gestanden hat: So haben Seine Königl: Majestät allerhöchst Selbst sich bewogen gefunden, gedachtes Magazin von der Stadt, der es mehr zur Last als zum Nutzen gereicht hat, zurück zu nehmen und den Entrepreneurs der neuen Zucker-Raffinerie zu solchem Behuf als ein Geschenk wieder zu überlaßen; damit dieses auf öffentliche Kosten errichtete Gebäude nicht nur zum Nutzen der Provintz angewendet, sondern auf der Stadt und Bürgerschaft zu Hirschberg, durch erwähnte Anlage, ein neuer Nahrungs-Zweig eröffnet werden möge.

On nun gleich aus diesem Umständen deutlich erhellet, daß die Cämmerey zu Hirschberg, wegen Zurücknahme des Magazins, irgend eine Art von Vergütung zu fordern nicht berechtigt ist. So ist doch für billig erachtet für ihre Entschädigung in der Art zu sorgen, daß ihr der bisher daraus gezogene Nutzen auch in Zukunft conservirt, folglich, da sie es bloß als Bau-Hof und Bau-Schuppen genutzt hat, ihr zu Errichtung eines andern Bau-Hofes und Schuppens, der nötige Fond gegeben werden soll.

Dem Magistrat zu Hirschberg, wird demnach solches mit der Auflage bekannt gemacht, ohnverzüglich zu einem neuen Bauhofe, einen schicklichen Platz auszusuchen und zur Einzäumung deßelben und zu Erbauung eines Schuppens, den Kosten-Anschlag, iedoch mit wegläßung des Bauholzes, der Fuhren und Handdienste, welche die Cämmerey selbst hat, und ohne Schaden geben kann,

26r

anzufertigen und nur imgleichen, auf alles so bescheinigen, daß das Magazin sich gantz übergeben werden kann, ... die Errichtung der Raffinerie nicht mit den Cämmerei-Bauten in Collesion komme.

Breslau den 16<sup>ten</sup> Mart. 1788

v. Hoym

An  
den Magistrat  
Hirschberg

Daß auf den Grund vorstehenden höchsten Ministerial Rescripto den Emolument der Zucker Siederey, das hiesige Magazin Gebäude eingeräumet und übergeben, dagegen aber das ausgemittelte Entschädigungs-Quantum à 806 rthl. 9 Sgl. 6 d. vom erstern an die hiesige Cämmerey-Casse bereits baar bezahlet worden ist, wird auf die Eingabe

der Herren Kaufmanns Aeltesten Emler und Ketzler unter Vordreue-  
ckung des Stadt Jnsiegels und Unserm Nahmens Unterschriften hierdurch  
attestiret. Hirschberg den 22<sup>ten</sup> August 1788

(L.S.)

27

Nachdem der hiesige Nieder-Müller Herr Carl Gottlieb Lorenz aus Besorgniß, daß der bey der hiesigen Zucker-Raffinerie anzulegenden nöthigen Cloake, die freilich auf keinem andern orte, als Nahe an der auf den Boberfluß zu gelegenen Mauer des Raffinerie-Hofes angebracht werden können seinem unter dieser Mauer gelegenen Keller durch Eindringen der abfließenden Unsauberkeit oder wenigstens durch den übeln Geruch nachtheilig seyn mögten, Einem Wohllöblichen derzeitigen Drectorio gedachter Zucker-Raffinerie aus freyem Antriebe den Antrag gemacht, und gebeten, den Abfluß dieser Cloake durch anzuegende Abzüge in seine hinter erwähnter Mauer befindliche Mistgrube zu leiten, und solches unter der Bedingung genehmigt worden, daß gegen Solche Ableitung weder von dem jetzigen, noch von allen künftigen Besitzern oder Miethern besagter Niedermühle einige Beeinträchtigung geschehe; so ist zu deßen Urkund und mehrerer Vesthaltung des dießfalls getroffene Abkommen, so wie es nachstehend lautet, in duplo zu Papiere gebracht, und von beiden

27r

unterschrieben und besiegelt worden. Dieme zufolge  
wollen

1 mo

Die Herren Directores der hiesigen Zucker-Raffinerie bey dem Bau der dazu erforderlichen Cloake die Abzüge von der Mauer in seine, das Müllers, Mistgrube herunter ziehen laße. Dagegen gelobet

2do

Der Müller, Herr Lorenz, und verspricht für seien Erben und Nachkommen, daß er sothanen Abfluß aus den Cloaken in seine Mistgrube, als eine beständige, auf dem

Fundo der Niedermühle haftende Servitut aufnehme und  
versichere, daß solche seine izt habende Mistgrube, darin  
der Canal der Abtritte geleitet werde auf keinen an-  
dern Ort, als wo sie gegenwärtig befindlich ist, verleget  
werden dürfe. Hirschberg den 29 Aug. 1782



Gottfried Emler  
Benjamin Gottlieb Schneider

Interims-Directores der Zucker-Raffinerie.



Carl Gottlieb Lorentz Mieder Müller

Jm Namen der heiligen hochgelobten Drey-Enigkeit.

Zu wissen sey hiemit Allen, denen daran gelegen, daß am heutigen Tage zwischen einer Wohllöblichen Direction der Zucker-Rafinerie zu Hirschberg in Schlesien — oder, in deren Namen und Vollmacht, zwischen den Herren Heinrich Christfried Bötefeur in Hamburg an Einem, und dem Herrn Johann Christian Willner Zuckerbecker Meister ebenfalls hier in Hamburg am Andern Theile, gegenwärtiger nachstehende Puncte enthaltender wohlbedechtig überlegter und beständiger Contract verabredet und vollzogen wurde ist

1.

Wohlgedachte Direction bestellet den Herrn Johann Christian Willers zu Jhren Zuckerbecker Meister und Rafinader in jhrer jetzt angelegt werdenden Zucker-Rafinerie zu Hirschberg auf Zehen nacheinander folgende Jahren, welche am Tage seiner Ankunft ihren Anfang nehmen und um eben diese Zeit im Jahr 1798 zu Ende gehen auch von seiner Seite auf keinerter Weise unterbrochen werden dürfen. Sie überträgt ihm zugleich alle die Authorität und Gewalt über die unter ihm arbeitenden Knechte, welche einem Meister der Rafinerie gebühren und um der Ordnung Willen und zum Besten des Werks nothwendig sind.

2.

Herr Johann Christian Willers übernimmt auf Zehen Jahre, wie vorgedacht, die Stelle als Meister und Rafinader bey gedachter Zucker-Rafinerie um darin alle Sorten Zucker nach dem jedesmaligen Bedürfniß der Rafinerie und nach dem Willen der Direction zu fabrizieren.

Er verspricht alle seine Kenntnisse mit allen Fleiß beständig auf die Frabrikatur der möglichst nesten rafinirten und Candis-Zucker, und der vortheilhaftesten Bearbeitung und Benutzung der Rafinerie auf alle mögliche Art und Wege zu befördern; Alles was desselben nachtheilig seyn könnte, aus allen Kräften zu verhüten und abzuwenden, auch nicht nur sich selbst als einen chrsitlichen ehrbaren, gut gesitteten und aufmerksamen Meister der Rafinerie alle Zeit erfinden zu lassen, sondern auch dahin zu sehen, daß unter denen in der Rafinerie unter ihm arbeitenden Leuten Ordnung und christliche gute Sitten herrschen, und ein Jeder, was ihm gebühret, mit aller Treue und Sorgfalt

verrichten möge.

3.

Wenn nun Herr Johann Christian Willers sein  
Werk wohl und auf die vorbeschriebenen einem tüchtigen  
Zuckerbecker Meister und Rafinador gebührende Weise

29

verstehen wird, so verspricht die Wohllöbliche Direction  
der Rafinerie zu Hirschberg ihm, nebst freyer Wohnung  
Rthl. 600, – schreibe Sechs Hundert Reichsthaler Preußsch.  
Current jährlichen Gehalt, von dem Tage seiner Ankunft  
angerechnet.

4.

Was die drey von hieraus nothwendigen drey Knechte  
namentlich der Pfanner, den Ruhr- und den Boden Knecht  
betrifft, und da diese Leute schlechterdings nicht gewohnt  
sind, sich selbst zu beköstigen, si ist der Meister auch er-  
bötig, diese Leute, wenn die Direction ers ihm zu über-  
lassen für gut finden sollte, gegen Vergütung des erforder-  
lichen Kost-Geldes, zu speisen, und verspricht, auch in die-  
sem Stücke, alle mögliche Ordnung und Oekonomie anzuwenden.

5.

Herr Johann Christian Willers, welcher sich vom heutigen  
Tage an zum Dienst mehr wohlgedachter Zucker-Rafinerie  
Als Meister verbunden hat, tritt seine Reise auf den  
23<sup>th</sup> dieses Monats mit der ordentlichen Berliner Post  
Grades Weges auf Hirschberg an und wird sich nicht ver-  
weilen, um so bald als möglich zu seiner Bestimmung  
zu kommen und bey Anlegung der Pfanner, Kessel und  
andern Einrichtungen gegenwärtig seyn und sein Gutachten

29r

nöthigenfalls geben zu können.

6.

Zu Vergütung der Reise-Kosten wird die Wohllöbliche Direction  
ihm dreyssig Reichsthaler in Gelde vergüten.

7.

Dieser Contract verbindet, wie vorgesagt, beyde Theile  
auf Zehen nacheinander folgende Jahre, in sofern der Meister  
seinem Obliegenheiten treulich erfüllen wird und kann nur im  
widrigen Fall abgebrochen werden. Nach Ablauf dieser  
zehn Jahre aber höret die gegenseitige Verbindlichkeit  
auf, und es stehet theil dann beyden Theilen frey entweder  
sich aufs Neue zu verbinden, oder aber sich zu trennen.  
Jm Fall aber der Meister keine Neigung haben sollte  
Einen neuen Contract einzugehen, so ist er verbunden, solches

Mit Ablauf des Neunten Jahres der Direction gebührend  
Anzuzeigen, und allenfalls auf Verlangen der Direction,  
den geschicktesten und tüchtigsten unter den Arbeitern der  
Fabrik, gegen eine billige Erkenntlichkeit, den Sod zu Lehren  
Und ihn in allen nöthigen Kenntnissen, und Handgriffen,  
die von einem Meister erfordert werde, treulich zu  
unterrichten.

Zu Festhaltung aller in diesem Contract enthaltenen  
Bedingungen ist solcher, doppelt ausgefertigt, von beyden  
Theilen unterschrieben und besiegelt worden. Jn Hamburg  
den 15<sup>ten</sup> Julii 1788. Heinrich Christfried Boetefeur,



in Vollmacht der zur Zucker  
Rafinerie zu Hirschberg in Schlesien  
ad interim verordneten Direction

Reindert Janssen  
Beeydachter = Mackler  
habe auch den Meister  
einen Herrschaft geliehen



Johann Christian Willers

30

Ich Unterschriebener Jacob Nicolaus Heuer,  
gebürtig aus Bardowick bey Lüneburg verbinde mich  
hiedurch, gegen einen jährlichen Lohn von rthl. 150,—  
schreibe Ein Hundert und Fünfzig Reichsthaler Preußsch.  
Courrant, bey freyer Kost, in der Zucker-Rafinerie zu  
Hirschberg in Schlesien als Zucker-Becker Knecht, auf  
Drey nacheinander folgende Jahre, welche mit meiner  
Ankunft daselbst den Anfang nehmen, zu arbeiten.  
Ich verspreche, alle, mir von meinem Meister und  
Vorgesetzten anbefohlenen Arbeiten treulich und un-  
verdrossen, bey Verlust meines Dienstes, zu verrichten,  
auch nach allen Kräften den Nutzen der Fabrik zu  
beobachten und allen Schaden abzuwenden, und mich über-  
haupt als einen christlichen und Ehreliebenden Zucker-  
Becker Knecht zu betragen.

Dieser Dienst Contract ist durch den Herrn Heinrich  
Christfried Boetefeur hinselbst, als bevollmächtigsten  
der Direction der Hirschberger Zucker-Rafinerie, unter  
Beystand des Meister, Herr Johann Christian Willers,  
mit mir angeschlossen, und doppelt ausgefertiget, auch

30r

von denenselben und mir eigenhändig unterschrieben  
worden, Jn Hamburg den 18<sup>th</sup> July 1788.

Heinrich Christfried Boetefeur

In Vollmacht der zur Zucker-Raffinerie  
zu Hirschberg ad interim verordneten  
Direction.

Johann Christian Wullers

Jacob Nicolaus Heuer

Vorstehende Contract wird mit beyder Theile Einstimmung, in  
seiner völligen Krafft und Jnnhalte, auf Drey Jahre verlängert  
und von Seiten des Directorii dem Heuer, in Rücksicht seiner guten  
Dienste, und der, bey seiner außerhalb dem Raffinerie-Hause  
führenden eignen Occonomie, ihm entgehenden freyen Wohnung  
und Feuerung, eine jährliche Zulage von Zwanzig Reichstahlern,  
zu denen ihm bereits oben bewilligten Emolumenten, accordiret.

Zu deßen Urkund ist diese Registratur auf beyden Exemplaren  
Des Contracts von denen Contrahirenden Theilen vermerket, und  
eigenhändig unterschrieben worden. Hirschberg den 8<sup>ten</sup> Julii 1791.

Directores der Schlesischen Gebirgs Zucker Raffinerie

Schneider, Morgenbesser

Jacob Nicolaus Heyer

Mie

31

Beyder Theile Einstimmung wird dieser Contract, mit Jnngbegriff des  
Demselebn bereits beygefügten Zusatzes, abermals auf drei Jahre  
Verlängert. Hirschberg den 16<sup>t</sup> August, 1791

Directores der Schlesischen Gebirgs Zucker Raffinerie

Schneider, Morgenbesser

Jacob Nicolaus Heyer

Die von beyden Theilen beliebete Prolongation dieses Contracts  
auf fernere drey Jahre, wird hiedurch mit beyder Theile  
eigenhändige Unterschrift beurkundet. Hirschberg, den 15ten  
Julii, 1797.

Directores der Schlesischen Gebirgs Zucker Raffinerie

Schneider, Morgenbesser

Jacob Nicolaus Heyer

Nachdem die Verlängerung des vorstehenden Contracts auch ferner,  
weite drey Jahre von beiden Theilen belieben worden, so haben

dieselben den gegenwärtigen darüber gemachten Vermerk mit  
ihren eigenhändigen Nahmens Unterschrifft beurkundet.  
Hirschberg, den 7ten August, 1800.

Directores der Schlesischen Gebirgs Zucker Raffinerie  
Schneider, Morgenbesser

Jacob Nicolaus Heyer

